

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre
sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität Potsdam

Vom 18. Dezember 1996

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 18. Dezember 1996 die nachfolgende Prüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung beschlossen. Der Senat der Universität Potsdam hat der Ordnung am 12. Juni 1997 zugestimmt.¹

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrade
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß Wirtschaftswissenschaften
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 10 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Zulassungsverfahren
- § 13 Maluspunkte
- § 14 Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis und Bescheinigungen

Teil 3 Diplomprüfung

- § 16 Ziel und Umfang der Diplomprüfung
- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren
- § 18 Fächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
- § 19 Fächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre
- § 19a Fächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung

- § 20 Pflichtpraktikum im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
- § 21 Fachprüfungen (Bonuspunkte)
- § 22 Maluspunkte
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Bestehen der Diplomprüfung
- § 27 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote
- § 28 Zeugnis und Bescheinigung
- § 29 Diplomurkunde

Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfriesten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Das Studium soll dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2 Diplomgrade

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam verleiht aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung die akademischen Grade:

- "Diplom-Kaufmann" (Dipl.-Kfm.) oder "Diplom-Kauffrau" (Dipl.-Kfr.),
- "Diplom-Volkswirt" (Dipl.-Vw.) oder "Diplom-Volkswirtin" (Dipl.-Vw.).

Studierende des Studienganges Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung erhalten auf Antrag ihren akademischen Grad mit dem Zusatz „sozialwissenschaftlicher Richtung“.

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 25. Februar 1998

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluß des letzten Prüfungsteils neun Semester². Davon entfallen vier Semester auf das Grundstudium und fünf Semester auf das Hauptstudium. Die Zeiten für den Spracherwerb und die Praktika werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 4 Prüfungsausschuß Wirtschaftswissenschaften

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:

1. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren der Wirtschaftswissenschaften, die in der Fakultät hauptberuflich tätig sind,
2. ein Vertreter der Gruppe gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften,
3. ein Studierender der Wirtschaftswissenschaften, der das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 ist mindestens eine Vertretung zu wählen.

(4) Die/der Vorsitzende, ihr/sein Stellvertreter/ Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Vertreter gemäß Absatz 3 werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe gewählt. Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/Stellvertreterin müssen aus der Gruppe der Professoren stammen. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch den ersten bzw. zweiten Vertreter ausgeübt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/Stellvertreterin, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied hat bei der Beurteilung, Anerkennung, Anrechnung oder Festlegung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestel-

lung von Prüfern und Beisitzern Rede- aber kein Stimmrecht. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird Protokoll geführt.

(6) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

(7) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt. Im Falle der Übertragung berichtet die/der Vorsitzende regelmäßig über ihre/seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses sowie Benachrichtigungen der Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten erfolgen durch Aushang.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer. Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die gemäß § 14 Abs. 4 BbgHG zur Abnahme von Prüfungen befugt sind.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzerin/der Beisitzer führt das Protokoll; sie/er hat keine Entscheidungsbefugnis.

(4) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

(5) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen

² Eine Anpassung erfolgt an die neue Rahmenprüfungsordnung der KMK

der bestellten Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden. Die Kandidatin/der Kandidat kann auf die Einhaltung dieser Frist schriftlich verzichten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anrechnung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen anerkannt werden sollen. Eine an einer anderen Hochschule angefertigte Diplomarbeit wird nicht angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der Prüfungsausschuß eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von

Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß zuständig. Soweit die Entscheidung eine fachliche Beurteilung erfordert, ist zuvor ein für das Fachgebiet zuständiger Prüfer zu hören.

(8) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

§ 7 Prüfungsleistungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

(1) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist die Kandidatin/der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidatinnen/Kandidaten unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung oder Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Noten gemäß Absatz 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer und dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, vorzulegen; der zuständige Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses

sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

§ 10 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Recht,
4. Statistik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik und im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung zusätzlich
5. Politikwissenschaft oder Soziologie nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten.

(3) Die Fachprüfungen werden als studienbegleitende Prüfung durchgeführt. Sie werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten gemäß § 11 abgenommen (Teilprüfungen). Für jede Teilprüfung muß beim Prüfungsausschuß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Meldetermine (Ausschlußfristen) eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden.

(4) In dem Fach "Betriebswirtschaftslehre" sind Teilprüfungen auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
2. Marketing I,
3. Organisation und Personal I,
4. Produktion I,
5. Finanzierung I,
6. Investition,
7. Kosten- und Leistungsrechnung I,
8. Jahresabschluß I,
9. Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchführung).

Im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung sind Teilprüfungen im Gebiet „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ sowie aus zwei weiteren Gebieten nach Nr. 2 bis 8 nach Wahl des Studierenden zu erbringen. Eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige kaufmännische Lehre wird auf Antrag als Prüfungsleistung auf dem Gebiet "Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchführung)" anerkannt; die Note richtet sich nach der entsprechenden Note des Abschlußzeugnisses, im Zweifel nach der Gesamtnote des Abschlußzeugnisses.

(5) In dem Fach "Volkswirtschaftslehre" sind Teilprüfungen auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1. Mikroökonomik I,
2. Mikroökonomik II,
3. Makroökonomik I,
4. Makroökonomik II,
5. Theorie der Wirtschaftspolitik I,
6. Theorie der Wirtschaftspolitik II.

(6) In dem Fach "Recht" sind Teilprüfungen auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1. Privatrecht I,
2. Öffentliches Recht I,
3. Privatrecht II oder Öffentliches Recht II.

(7) In dem Fach "Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik" sind Teilprüfungen auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1. Statistik I,
2. Statistik II,
3. Mathematik I,
4. Wirtschaftsinformatik I,
5. Mathematik II oder Wirtschaftsinformatik II.

(8) Weiterhin muß die/der Studierende nachweisen, daß sie/er über ausreichende Kenntnisse in Wirtschaftsenglisch (Unicert III oder vergleichbare Abschlüsse) verfügt. Näheres regelt der Prüfungsausschuß.

§ 11 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die Klausurdauer beträgt in der Regel 60 Minuten für zwei Vorlesungsstunden und 90 Minuten für vier Vorlesungsstunden. Die Klausuren müssen unter Aufsicht stattfinden. Abweichungen von der Dauer der einzelnen Klausur bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Der Prüfungsausschuß kann in besonders begründeten Fällen andere Formen der Prüfungsleistung, die nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad vergleichbar sind, zulassen. Gruppenarbeiten sind zugelassen, wenn jeder Einzelbeitrag klar erkennbar und eindeutig gekennzeichnet ist.

(5) Die Teilprüfungen werden grundsätzlich am Ende des Semesters angeboten, in dem die in § 10 Abs. 4 bis 7 genannten Veranstaltungen jeweils stattfinden. Erstrecken sich die Veranstaltungen über zwei Semester, finden

die Klausuren am Ende des zweiten Semesters statt. Bei zusammenhängenden Veranstaltungen können die Teilprüfungen zusammengelegt werden. Die Wiederholungsklausuren finden im folgenden Semester statt.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1 BbgHG ersetzt werden.

§ 12 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
2. an der Universität Potsdam für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer

1. eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem entsprechenden schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Teilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Meldetermine (Ausschlußfristen) schriftlich beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Erklärungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Hemmnisse,
3. das Studienbuch.

Ist eine Kandidatin/ein Kandidat seit ihrer/seiner erstmaligen Zulassung zu einer Vordiplom-Prüfungsleistung ununterbrochen an der Universität Potsdam eingeschrieben gewesen, genügt bei der Meldung zu weiteren Teilprüfungen die Vorlage des Studienbuches.

(4) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung erfolgt, wenn

1. die eingereichten Unterlagen vollständig sind,
2. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und
3. die in Absatz 2 genannten Hemmnisse nicht vorliegen.

§ 13 Maluspunkte

- (1) Eine Kandidatin/ein Kandidat erhält einen Maluspunkt für jede Teilprüfung und Wiederholung einer Teilprüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die erstmals nicht bestandenen Teilprüfungen, die in der Studienordnung für das erste Fachsemester vorgesehen sind, gelten als nicht unternommen, wenn sie im ersten Fachsemester erbracht worden sind; ein Maluspunkt gemäß Absatz 1 entfällt insoweit.
- (3) Für Studierende, die in einem höheren Fachsemester von einer anderen Universität zur Universität Potsdam wechseln, legt der Prüfungsausschuß fest, welche erstmals nicht bestandenen Teilprüfungen gemäß Absatz 2 als nicht unternommen gelten. Die Anforderungen müssen Absatz 2 vergleichbar sein.

§ 14 Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn
 1. die Kandidatin/der Kandidat nachweist, daß sie/er über ausreichende Kenntnisse in Wirtschaftsenglisch verfügt und wenn
 2. mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vorliegen:
 - für sämtliche Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 4 bis 7 und im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung
 - für eines der Fächer Politikwissenschaft oder Soziologie gemäß Festlegung durch den Prüfungsausschuß.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Kandidatin/der Kandidat mehr als 15 Maluspunkte erworben hat oder
 2. die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des 5. Fachsemesters vorliegen.
- (4) Der Prüfungsausschuß verlängert im Einzelfall auf Antrag die in Absatz 3 Nummer 2 genannte Frist um jeweils ein Semester.

§ 15 Zeugnis und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Studiengangs, die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfer, die Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält. Bei der Berechnung der Fachnoten gemäß § 8 Abs. 3 werden die Prüfungsleistungen mit der Semesterwochenstundenzahl der Veranstaltung gewichtet. Bei der Berechnung der Gesamtnote aus den einzelnen Fachnoten gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Bei einem Abbruch der Diplom-Vorprüfung gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Teil 3 Diplomprüfung

§ 16 Ziel und Umfang der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen in fünf Fächern, den mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit.

(3) Die Fachprüfungen werden in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie Recht als studienbegleitende Prüfung durchgeführt. Sie werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten und Seminararbeiten erbracht (Teilprüfungen). Für jede Teilprüfung muß beim Prüfungsausschuß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Meldetermine (Ausschlußfristen) eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden. Einzelne Fachprüfungen können bereits vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung und vor Zulassung zur Diplomprüfung abgelegt werden.

(4) Durch Beschluß des Prüfungsausschusses können für bestimmte Fächer Leistungsnachweise aus den Veranstaltungen Mathematik II oder Wirtschaftsinformatik II, Statistik II (2. Teil) und Privatrecht II oder Öffentliches Recht II im Umfang von höchstens vier SWS gefordert werden.

(5) Weiterhin umfaßt die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre ein Pflichtpraktikum (§ 20).

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine gemäß § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
 3. an der Universität Potsdam für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer
1. eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im jeweiligen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 2. sich in einem entsprechenden schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung ist nach Abschluß des Vordiploms im jeweiligen Fach innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Meldetermine (Ausschlußfristen) schriftlich beim Prüfungsausschuß für dieses Fach zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. Erklärungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Hemmnisse und
 3. das Studienbuch.
- (4) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung erfolgt, wenn
1. die eingereichten Unterlagen vollständig sind,
 2. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und
 3. die in Absatz 2 genannten Hemmnisse nicht vorliegen.
- Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen, erfolgt eine vorläufige Zulassung für die für das fünfte Fachsemester vorgesehenen Veranstaltungen, wenn nicht mehr als drei Teilprüfungen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 fehlen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn diese fehlenden Teilprüfungen nicht bis zum Ende des 5. Semesters erbracht wurden.

§ 18 Fächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) Die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf folgende fünf Fächer:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 2. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs. 2,
 3. eine zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 2,
 4. ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3,
 5. ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 4.
- (2) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind wählbar:
1. Finanzierung und Banken,
 2. Marketing (Absatz und Beschaffung),
 3. Organisation und Personalwesen,
 4. Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
 5. Produktion,
 6. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 7. Öffentliche Unternehmen und Verwaltung (Public Management),
 8. sonstige vom Prüfungsausschuß zugelassene Spezielle Betriebswirtschaftslehren.
- (3) Als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 4 sind wählbar:
1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 2. Volkswirtschaftstheorie,
 3. Wirtschaftspolitik,
 4. Finanzwissenschaft,
 5. Statistik,
 6. sonstige vom Prüfungsausschuß zugelassene volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer.
- (4) Als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 5 sind mit Genehmigung des Prüfungsausschusses wählbar:
1. Eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 2,
 2. ein weiteres volkswirtschaftliches Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3,
 3. Recht für Wirtschaftswissenschaftler,
 4. Wirtschaftspädagogik,
 5. Politikwissenschaft,
 6. Verwaltungswissenschaft,
 7. Soziologie,
 8. Europäische Wirtschaft,
 9. Umweltökonomik und Umweltmanagement,
 10. eine Fachsprache Wirtschaft nach Zulassung durch den Prüfungsausschuß,
 11. sonstige vom Prüfungsausschuß zugelassene Wahlfächer.
- (5) Das Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 5 kann sich auch aus einzelnen Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen zusammensetzen. Diese sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zum wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungsziel stehen. Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen aus den Fächern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sind nicht ausgeschlossen.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Fächer gemäß Absatz 2 bis 4 aufteilen, zusammenlegen oder ausschließen, wenn diese an der Universität Potsdam personell nicht hinreichend vertreten sind, und weitere Fächer zulassen, wenn die personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit Fächer in der Lehre größere sachliche Überschneidungen aufweisen, kann der Prüfungsausschuß ihre Kombination ausschließen.

§ 19 Fächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre

(1) Die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre erstreckt sich auf folgende fünf Fächer:

1. Wirtschaftstheorie,
2. Wirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 2,
5. ein Wahlfach bzw. Ergänzungsleistungen gemäß § 18 Abs. 4.

(2) Als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 4 sind wählbar:

1. entweder "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" oder eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß § 18 Abs. 2,
2. Statistik,
3. Wirtschaftspädagogik,
4. sonstige vom Prüfungsausschuß zugelassene wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer.

(3) § 18 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19a Fächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung

(1) Die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung erstreckt sich auf folgende fünf Fächer:

1. Wirtschaftstheorie,
2. Wirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. zwei Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 2.

(2) Als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 4 sind wählbar:

1. Politikwissenschaft,
2. Verwaltungswissenschaft,
3. Soziologie,
4. sonstige vom Prüfungsausschuß zugelassene sozialwissenschaftliche Wahlpflichtfächer.

(3) § 18 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 20 Pflichtpraktikum im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

(1) Das Pflichtpraktikum umfaßt eine Dauer von vier

Monaten. Es kann in einzelnen Abschnitten mit einer Mindestdauer von vier Wochen abgeleistet werden. Mindestens 2 Monate müssen auf die Studienzeit nach Abschluß des Vordiploms entfallen.

(2) Bis zu zwei Monate können durch eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder eine gleichwertige praktische Tätigkeit ersetzt werden.

(3) Einzelheiten regelt die vom Prüfungsausschuß zu beschließende Praktikumsordnung.

§ 21 Fachprüfungen (Bonuspunkte)

(1) Bonuspunkte können durch erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen erworben werden, wenn

1. die Veranstaltung dem Hauptstudium oder einem gleichwertigen Studienabschnitt angehört,
2. mindestens eine SWS umfaßt und
3. durch eine benotete Prüfungsleistung abgeschlossen wird.

Eine mehrfache Anrechnung inhaltlich gleicher oder ähnlicher Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Die Zahl der in einer Veranstaltung erwerbenden Bonuspunkte entspricht dem Umfang der Veranstaltung in SWS. Die Veranstaltungen, in denen Bonuspunkte erworben werden können, müssen vom Prüfungsausschuß anerkannt sein. Der Prüfungsausschuß ordnet die Veranstaltung auf Vorschlag der Fachvertreter den Fächern zu.

(2) Bonuspunkte werden in Vorlesungen nur erworben, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Klausurarbeit nachgewiesen wird. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 Minuten für je zwei Vorlesungsstunden; im übrigen gilt § 11 entsprechend.

(3) Bonuspunkte werden in Seminaren nur erworben, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete eigenständige Leistung (Seminararbeit und Vortrag) nachgewiesen wird. Mindestens 8 Bonuspunkte müssen durch Seminarbesuch erworben werden; davon müssen mindestens 4 Bonuspunkte im Studiengang Betriebswirtschaftslehre in den Fächern gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, im Studiengang Volkswirtschaftslehre in den Fächern gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung in den Fächern gemäß § 19a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erworben werden. In einem Fach dürfen durch Seminare höchstens 4 Bonuspunkte erworben werden. Der Veranstalter eines Seminars darf die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

(4) Der Termin für die gesonderte schriftliche Meldung gemäß § 16 Abs. 3 muß vor der Klausur bzw. bei Seminaren vor dem Abgabetermin für die Seminararbeit liegen; eine nachträgliche Anrechnung von Guthabepunkten ist ausgeschlossen.

(5) Die Anrechnung von Leistungen, die außerhalb dieser Universität erbracht worden sind, richtet sich nach § 6. Es werden bis zu 28 Bonuspunkte angerechnet; die an anderen Universitäten nicht bestandenen Prüfungen werden in Form von Maluspunkten berücksichtigt. Für die Bewertung der Leistungen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Bei abweichender Notenskala oder abweichendem Stundenumfang entscheidet der Prüfungsausschuß über die Umrechnung.

(6) In jedem Fach der Diplomprüfung müssen jeweils 14 Bonuspunkte erworben werden. Der Gesamtumfang der SWS beträgt im Hauptstudium 70 SWS.

(7) Nach Erreichen der gemäß Absatz 6 erforderlichen Bonuspunkte ist keine weitere Meldung möglich. Maximal drei bereits bestandene Klausuren können je einmal wiederholt werden. Es gilt die Note der Wiederholungsprüfung.

§ 22 Maluspunkte

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat erhält für jede Teilprüfung gemäß § 16 Abs. 3 und für jede Wiederholung einer solchen Teilprüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, eine den Bonuspunkten entsprechende Anzahl von Maluspunkten.

(2) Die erstmals nicht bestandenen Teilprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Beginn des siebten Fachsemesters erbracht worden sind; Maluspunkte gemäß Absatz 1 entfallen insoweit.

§ 23 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen finden in zwei Fächern statt, und zwar nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

- bei einem Abschluß als "Diplom-Kaufmann" oder "Diplom-Kauffrau" in den Fächern gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 3,
- bei einem Abschluß als "Diplom-Volkswirt" oder "Diplom-Volkswirtin" in den Fächern gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bzw. § 19a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder im Fach Statistik.

(3) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich zu einer mündlichen Prüfung anmelden, wenn sie/er die für das Fach gemäß § 21 Abs. 6 erforderlichen Bonuspunkte erreicht hat.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer (§ 5) abgelegt. Sie haben eine Dauer von 15 bis 30 Minuten. Sie erfolgen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidatinnen/Kandidaten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, besondere Vorkommnisse und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Ist die mündliche Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, kann sie höchstens einmal wiederholt werden. Den Termin für die Wiederholungsprüfung bestimmt der Prüfungsausschuß. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung, die vor dem 9. Fachsemester abgelegt worden ist, gilt als nicht unternommen.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine eigens für die Diplomprüfung angefertigte Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem vom Prüfungsausschuß dafür bestellten Prüferin/Prüfer gestellt. Die Kandidatin/der Kandidat kann für das Thema Vorschläge einreichen; dieses begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema kann aus folgenden Fächern gewählt werden: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Statistik oder Wirtschaftspädagogik. In dem Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung kann das Thema auch einem von der Kandidatin/vom Kandidaten gewählten Fach gemäß § 19a Absatz 1 Nummer 4 entnommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen/Professoren. Darüber hinaus können andere habilitierte Mitglieder der Fakultät mit deren Einverständnis zu Prüfern bestellt werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Möglichkeit, eine Prüferin/einen Prüfer vorzuschlagen; dieses begründet jedoch keinen Anspruch.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei, bei besonderer themenspezifischer Begründung durch den Themensteller sechs Monate. Sie beginnt mit

dem Tag der Ausgabe des Themas beim Prüfungsamt.

(5) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich zur Diplomarbeit anmelden, wenn sie/er

1. die für dieses Fach gemäß § 21 Abs. 6 erforderlichen Bonuspunkte und
2. insgesamt 50 Bonuspunkte erreicht hat.

(6) Die Prüferin/der Prüfer gibt das mit der Kandidatin/dem Kandidaten vereinbarte Thema dem Prüfungsausschuß bekannt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß ein Abschluß innerhalb der vorgesehenen Frist möglich ist. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und mit Zustimmung des Themenstellers kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Drei-Monats-Arbeiten die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann das Thema der Diplomarbeit nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Die Kandidatin/der Kandidat hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihr/ihm benutzten Literatur und anderen Quellen beizufügen. Alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind eindeutig als solche kenntlich zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat hat eine eigenhändig unterschriebene eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß sie/er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Die Versicherung hat auch die Erklärung zu enthalten, daß die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Themensteller und einem weiteren fachlich zuständigen Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des Themenstellers vom Prüfungsausschuß bestimmt; in besonders begründeten Ausnahmen kann dieser Prüfer einer anderen Fakultät der Universität Potsdam oder einer anderen gleichgestellten Hochschule angehören.

(3) Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Hat nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder beträgt die Differenz in der Be-

wertung mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt; § 25 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Die Diplomarbeit kann nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser lauten.

(4) Ist die Diplomarbeit endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, kann sie höchstens einmal wiederholt werden. Die Fristen für die Wiederholung der Diplomarbeit bestimmt der Prüfungsausschuß.

§ 26 Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Kandidatin/der Kandidat die gemäß § 21 Abs. 6 erforderlichen Bonuspunkte erworben hat und
2. die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Kandidatin/der Kandidat mehr als 32 Maluspunkte erworben hat oder
2. eine mündliche Prüfung oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
3. die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des 10. Fachsemesters vorliegen.

(3) Der Prüfungsausschuß verlängert im Einzelfall auf Antrag die in Absatz 2 Nummer 3 genannte Frist um jeweils ein Semester.

(4) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) Die Note in einem Prüfungsfach errechnet sich aus den mit den Bonuspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bonuspunkte aus Seminaren werden zusätzlich mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Hat in einem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung stattgefunden, so wird die Note der mündlichen Prüfung mit dem Gewicht von vier Bonuspunkten berücksichtigt. § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den mit den Bonuspunkten gewichteten arithmetischen Mitteln der Fachnoten gemäß Absatz 1 und der Note der Diplomarbeit gebildet. Die Diplomarbeit wird mit 22 Bonuspunkten gewichtet. § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" gemäß § 8 Abs. 3

wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 28 Zeugnis und Bescheinigung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie/er unverzüglich ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Noten der Prüfungsfächer sowie das Thema, die Bearbeitungszeit und die Note der Diplomarbeit. Außerdem enthält das Zeugnis die Fächer und Noten der mündlichen Prüfungen sowie die Bezeichnungen, Prüfer und Noten aller Veranstaltungen, in denen Bonuspunkte erworben wurden; bei angerechneten auswärtigen Prüfungsleistungen wird auch der Name und der Ort der Hochschule vermerkt.

(2) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist. Bei einem Abbruch der Diplomprüfung gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 29 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

Teil 4 Schlußbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten von abgeschlossenen Teilprüfungen können von der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag eingesehen werden.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 1998 erstmalig für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an der Universität Potsdam eingeschrieben worden sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über die Diplomprüfung gelten darüber hinaus für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 1998 das Hauptstudium in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an der Universität Potsdam aufnehmen.

(3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Studierenden können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen, sofern sie an der Universität Potsdam in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sind. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen; er ist

unwiderruflich. Bereits erbrachte Leistungen werden gemäß § 6 angerechnet; dies gilt insbesondere für die Guthabepunkte gemäß § 21 und die Maluspunkte gemäß § 22. Die in § 22 und § 26 genannten Fristen werden zugunsten der in Satz 1 genannten Studierenden um ein Semester verlängert.

(4) Die Bestimmungen der „Neufassung der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1995“ und der „Diplomprüfungsordnung für

den Studiengang Volkswirtschaftslehre und den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität Potsdam vom 9. September 1993“ finden letztmalig im Sommersemester 2001 Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1

Grundstudium: Veranstaltungen/Verteilung auf Semester

Bezeichnung	Semester				Summe	Prüfungen
	1.	2.	3.	4.		
BWL						
Einführung BWL	2				2	Vordiplomklausur
Übung in BWL	2				2	Vordiplomklausur
Buchführung	2				2	Vordiplomklausur
Marketing I	2				2	Vordiplomklausur
Organisation-Personal I			2		2	Vordiplomklausur
Produktion I	2				2	Vordiplomklausur
Jahresabschluß I		2			2	Vordiplomklausur
Kosten- und Leistungsrechnung I			2		2	Vordiplomklausur
Finanzierung I		2			2	Vordiplomklausur
Investition				2	2	Vordiplomklausur
					<u>20</u>	
VWL						
Mikroökonomik I	4				4	Vordiplomklausur
Mikroökonomik II		4			4	Vordiplomklausur
Makroökonomik I		4			4	Vordiplomklausur
Makroökonomik II			4		4	Vordiplomklausur
Wirtschaftspolitik I			2		2	Vordiplomklausur
Wirtschaftspolitik II				4	4	Vordiplomklausur
					<u>22</u>	
Recht						
Privatrecht I		4			4	Vordiplomklausur
Privatrecht II			4		4	Vordiplomklausur
Öffentliches Recht I				2	2	Vordiplomklausur
					<u>10</u>	
Statistik, Mathematik						
Mathematik I	6				6	Vordiplomklausur
Statistik I		6			6	Vordiplomklausur
Statistik II			4		4	Vordiplomklausur
					<u>16</u>	
Wirtschaftsinformatik						
Wirtschaftsinfo I + II			2	2	4	Vordiplomklausur
					<u>4</u>	
	<u>20</u>	<u>22</u>	<u>20</u>	<u>10</u>	<u>72</u>	